

Die Höchstpreise für Gurken und Marillen.

Die heutige "Wiener Zeitung" verlautbart die Höchstpreise für frische Gurken und Marillen:

Frische Gurken.

Die Erzeugerhöchstpreise für frische Gurken sind:

1. Für große Gurken (Schälgurken und Salatgurken), und zwar: a) für Gurken, von denen 1 Schock (60 Stück) 12 Kilogramm aufwärts wiegt Kr. 20.—, b) für Gurken, von denen 1 Schock mehr als 5 und höchstens 12 Kilogramm wiegt Kr. 30.—. 2. Für kleine Gurken (Einlegegurken), und zwar: a) für Gurken mit einem Schockgewichte von über 2 Kilogramm bis 5 Kilogramm Kr. 40.—, b) für Gurken mit einem Schockgewichte von 1 bis 2 Kilogramm Kr. 55.—. Diese Höchstpreise verstehen sich für 100 Kilogramm gesunde marktfähige (grüne, schlangengewachsene) Ware ab Erzeugungsstelle ohne Verpackung. Die Höchstpreise gelten nicht für Treibhausgurken und nicht für sogenannte Pflanzgurken (Gurken mit einem Schockgewichte von weniger als 1 Kilogramm.)

Als Großhandels-Höchstpreise werden festgesetzt:

	In den Kronländern Böhmen und Mähren:	In allen übrigen Kronländern:
Für große Gurken (Schälgurken und Salatgurken) und zwar:		
für Gurken mit einem Schockgewichte von 12 Kilogramm aufwärts	K 25.—	K 30.—
für Gurken mit einem Schockgewichte von mehr als 5 bis 12 Kilogramm	„ 35.—	„ 40.—
Für kleine Gurken (Einlegegurken) und zwar:		
für Gurken mit einem Schockgewichte von mehr als 2 bis 5 Kilogramm	„ 45.—	„ 50.—
für Gurken mit einem Schockgewichte von 1 bis 2 Kilogramm	„ 60.—	„ 65.—

Die Preise verstehen sich für 100 Kilogramm gesunde marktfähige Ware. Sie schließen auch die Kosten des Transportes und der Zufuhr zum Markte oder zum Verkaufsladen des Kleinhändlers, beziehungsweise zur Betriebsstelle des Bearbeiters in sich.

Die Kleinhandelspreise sind von den politischen Landesbehörden spätestens am 20. Juli festzusetzen. Die Verordnung tritt am 12. Juli in Kraft.

Marillen.

Als Erzeuger-Höchstpreise für den Verkauf von Aprikosen inländischer Herkunft gelten:

a) Beim Verlaufe ab Erzeugungsstelle Kr. 100.—, b) bei Zustellung zum Magazine des Großhändlers Kr. 120.—. Diese Höchstpreise verstehen sich für 100 Kilogramm unsortierte Ware ohne Verpackung. Beim Verlaufe von sortierter Ware durch den Erzeuger ab Verladestation zum bahnamtlich festgestellten Gewichte oder auf den Märkten, insoweit dieser Verkauf nicht in Mengen unter 5 Kilogramm an den Verbraucher erfolgt, oder an Bearbeiter oder Kleinhändler auch außerhalb der Märkte dürfen die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden: a) für Aprikosen erster Sorte (große fleckenreine Früchte von tadelloser Beschaffenheit) Kr. 200.—, b) für Aprikosen zweiter Sorte (mittelgroße Früchte) Kr. 160.—, c) für kleine Aprikosen (Knödelmarillen) Kr. 110.—.

Diese Preise verstehen sich für 100 Kilogramm gesunde marktfähige Ware ohne Verpackung. Sie schließen auch die Kosten der Zufuhr zur Verladestation, zum Markte oder zur Betriebsstätte des Verbrauchers, bezw. zum Verkaufsladen des Kleinhändlers in sich. Beim Verlaufe von Aprikosen erster Sorte non nicht tadelloser Beschaffenheit tritt eine 20%ige Minderung des Preise ein.

Die Großhandels-Höchstpreise wurden festgelegt:

	Beim Verlaufe ab Verladestation	auf den Märkten oder an Bearbeiter oder Kleinhändler auch außerhalb der Märkte
für Aprikosen erster Sorte (fleckenreine Früchte von tadelloser Beschaffenheit)	Kr. 200.—	Kr. 280.—
für Aprikosen zweiter Sorte (mittelgroße Früchte)	„ 160.—	„ 224.—
für kleine Aprikosen (Knödelmarillen)	„ 110.—	„ 154.—

Diese Preise verstehen sich für 100 Kilogramm gesunde marktfähige Ware, beim Verlaufe ab Verladestation ohne Verpackung. Sie schließen auch die Kosten des Transportes und der Zufuhr zum Markt oder zur Betriebsstätte des Bearbeiters (Verkaufsladen des Kleinhändlers), bzw. beim Verlaufe ab Verladestation die Kosten der Zufuhr zu dieser in sich. Beim Verlaufe von Aprikosen erster Sorte von nicht tadelloser Beschaffenheit tritt eine 20%ige Minderung des Preises ein.

Auch diese Verordnung tritt am 12. d. in Kraft. Für die Kleinhandelspreise gilt dasselbe wie für jene der Gurken.